

Politische Gemeinde Kirchberg
Politische Gemeinde Lütisburg
Politische Gemeinde Oberuzwil
Politische Gemeinde Jonschwil
Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil
Politische Gemeinde Mosnang

Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Kirchberg

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Roman Habrik und den Ratsschreiber Peter Minikus

und der

Politischen Gemeinde Lütisburg

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch die Gemeindepräsidentin Imelda Stadler und den Ratsschreiber Andreas Breitenmoser

und der

Politischen Gemeinde Oberuzwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Cornel Egger und die Ratsschreiberin Sandra Wagner

und der

Politischen Gemeinde Jonschwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Philipp Egger und den Ratsschreiber Pascal Knaus

und der

Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Hans Städler und die Ratsschreiberin Corinne Wagner

und der

Politischen Gemeinde Mosnang

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Renato Truniger und die Ratsschreiberin Michelle Brunner

über die Mitbenützung von öffentlichen Abwasseranlagen (Art. 136 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes¹).

Art. 1 Sinn und Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zuleitung und die Mitbenützung der Abwasserreinigungsanlage Bazenheid der Politischen Gemeinde Kirchberg durch die Politische Gemeinde Lütisburg sowie für die angeschlossenen Gebiete der Politischen Gemeinden Oberuzwil, Jonschwil, Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang gemäss Anhang 1.

Art. 2 Übernahme, Reinigung und Beseitigung, Gebiet

Die Politische Gemeinde Kirchberg verpflichtet sich, die im umgrenzten Gebiet (Anhang 1) anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer unter Vorbehalt von Art. 3 dieser Vereinbarung zu übernehmen und fachgerecht sowie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu reinigen und zu beseitigen.

Zwischen der Politischen Gemeinde Kirchberg und Grosseinleitern bestehen separate Verträge über den Anschluss an die ARA Bazenheid. Als Grosseinleiter gelten Betriebe, die Abwasserfrachten im Umfang von mehr als 300 gewichteten Einwohnergleichwerten in die ARA einleiten.

Art. 3 Übernahme und Beschaffenheit des Abwassers

Die Übernahme des Abwassers kann durch die Politische Gemeinde Kirchberg abgelehnt werden, wenn die Abwässer nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung² entsprechen.

Die der ARA Bazenheid zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern.

Für die Beschaffenheit der Abwässer am Übernahmepunkt gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Abwasserreglements der Politischen Gemeinde Kirchberg sowie die weiteren bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen über den Gewässerschutz.

¹ sGS 151.2

² vgl. SR 814.20 und SR 814.201

Art. 4 Art der Entwässerung

Die Entwässerung im ganzen Einzugsgebiet hat grundsätzlich gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie gemäss den Normen und Richtlinien des VSA und SIA zu erfolgen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Kirchberg. Die Abtrennung von Fremdwasser im bestehenden Kanalnetz hat gemäss den Ergebnissen aus der GEP-Bearbeitung zu erfolgen.

Art. 5 Eigentum, Betrieb und Unterhalt

Die Eigentumsverhältnisse sind aus Anhang 2 ersichtlich.

Die ARA Bazenheid wird von der Politischen Gemeinde Kirchberg ausgebaut, betrieben, unterhalten und erneuert.

Art. 6 Rechnungswesen ARA Bazenheid

Die Rechnung der ARA Bazenheid wird in der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» der Buchhaltung der Politische Gemeinde Kirchberg geführt. Die Kosten und Erträge der ARA Bazenheid werden in der Spezialfinanzierung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung setzt sich zusammen aus den Betriebskosten und den Investitionskosten. Die Betriebskosten beinhalten die laufenden Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der ARA Bazenheid. Die Investitionskosten beinhalten einmalige Sachaufwendungen, welche den Betrag von Fr. 125'000.– übersteigen.

Art. 7 Betriebskostenverteiler der ARA Bazenheid

Die beteiligten politischen Gemeinden bezahlen der Politische Gemeinde Kirchberg einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten der ARA Bazenheid. Die Verrechnung der Betriebskosten an die beteiligten politischen Gemeinden und die Grosseinleiter erfolgt durch die Politische Gemeinde Kirchberg gemäss Betriebskostenverteiler. Der Betriebskostenverteiler wird jeweils im Januar des Folgejahres durch die Abwasserkommission verabschiedet.

Basis für den Betriebskostenverteiler ist das Verursacherprinzip. Bei den Grosseinleitern werden monatlich mengenproportionale Proben entnommen und analysiert. Messperiode ist jeweils Dezember bis November. Mit diesen Angaben werden pro Grosseinleiter die mittleren jährlichen Schmutzstoffkonzentrationen (CSB, Kj-N, P_{Ges}, GUS) ermittelt. Multipliziert mit den effektiven gemessenen Abwassermengen ergeben sich die mittleren Jahresfrachten, mit welchen der gewichtete Verschmutzungsfaktor und die gewichteten Einwohnergleichwerte berechnet werden. Die Berechnung erfolgt gemäss der Empfehlung «Gebührensystern und Kostenermittlung bei Abwasseranlagen» des VSA.

Die Schmutzstofffrachten der politischen Gemeinden werden als Differenz zwischen der Gesamtbelastung ARA abzüglich der Summe der Schmutzstofffrachten der Grosseinleiter berechnet.

Die Betriebskosten der politischen Gemeinden werden prozentual aufgeteilt, abhängig von der Anzahl angeschlossener Einwohner (gemäss Erhebung der angeschlossenen Einwohner für den Bundesbeitrag zur Elimination der Spurenstoffe). Die an die ARA Bazenheid angeschlossenen Einwohner werden jährlich erhoben.

Bei der Verrechnung der externen Fremdschlammanlieferung wird die Nutzung der Infrastruktur entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten für die Analyse der monatlichen Abwasseruntersuchungen werden durch die Grosseinleiter bezahlt. Die separat zugeleiteten Flotatschlämme der fleischverarbeitenden Industrie werden diesen Betrieben separat verrechnet.

Die Politische Gemeinde Kirchberg stellt den beteiligten politischen Gemeinden aufgrund des Jahresergebnisses Rechnung. Auf Verlangen sind Akontozahlungen zu leisten.

Die Kostenverrechnung wird im Konzept «Betriebskostenverteiler ARA» (Anhang 3) erläutert.

Art. 8 Investitionskostenverteiler der ARA Bazenheid

Die Investitionskosten für die ARA Bazenheid werden von der Politischen Gemeinde Kirchberg gemäss separatem Investitionskostenverteiler an die beteiligten Politischen Gemeinden und an die Grosseinleiter weiterverrechnet.

Der Investitionskostenverteiler wird vor jedem Bauvorhaben neu fixiert. Bei Werterhaltungsmassnahmen und Investitionen bis CHF 3.0 Mio. exkl. MwSt. erfolgt der Verteiler gemäss dem Mittelwert der Betriebskostenverteiler der letzten drei Betriebsjahre.

Bei Investitionen über CHF 3.0 Mio. exkl. MwSt. wird der Investitionskostenverteiler auf Basis von Optionswerten der Grosseinleiter und den zu erwartenden Belastungen der Gemeinden im Ausbauziel jeweils neu berechnet und fixiert.

Die beteiligten politischen Gemeinden leisten für die Begleichung ihrer Investitionsanteile Akontozahlungen nach Massgabe des Bau- bzw. Erneuerungsfortschritts. Nach Vorliegen der definitiven Abrechnung wird die Differenz in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

Eine Ausnahme bilden die Investitionskosten der Rücklaufbehandlung. Bei dieser gilt ein separater Investitionskostenverteiler, welcher verursachergerecht die Stickstofffrachten berücksichtigt.

Art. 9 Sonderbauwerke und Zuleitungen

Für den Betrieb, die Wartung, die Kontrolle sowie die Weiterverrechnung der Betriebskosten der Sonderbauwerke und Zuleitungen sind die Eigentümer gemäss Anhang 2 zuständig.

Für die Überwachung, Kontrolle und Wartung der Pumpstationen Mühlau, Gonzenbach und Lütisburg-Dorf sowie der Zuleitung bis zur Einleitung in das Kanalnetz der Politischen Gemeinde Kirchberg ist die Politische Gemeinde Lütisburg zuständig. Diese Arbeiten können gegen entsprechende Entschädigung an die Politische Gemeinde Kirchberg delegiert werden.

Das Zutrittsrecht zu den Pumpstationen Mühlau, Gonzenbach und Lütisburg-Dorf ist für das Klärwärterpersonal der ARA Bazenheid zu gewährleisten.

Für die Überwachung, Kontrolle und Wartung der Pumpstation Brägg sowie der Druckleitung der Pumpstation Brägg mit Zuleitung bis zur ARA Bazenheid ist die Politische Gemeinde Kirchberg zuständig.

Art. 10 Betriebskostenverteiler der Sonderbauwerke und Zuleitungen

Die Betriebskosten werden im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Politischen Gemeinde verrechnet. Diese werden jährlich für eine Neuberechnung im Rahmen der Erhebung der angeschlossenen Einwohner für den Bundesbeitrag zur Elimination der Spurenstoffe erhoben.

Der Anteil der Politischen Gemeinde Lütisburg an den Betriebskosten der Pumpstationen Mühlau, Gonzenbach und Lütisburg-Dorf erfolgt mit einem prozentualen Anteil der angeschlossenen Einwohner (Anhang 2).

Art. 11 Investitionskostenverteiler der Sonderbauwerke und Zuleitungen

Für die Weiterverrechnung der Investitionskosten der Sonderbauwerke und Zuleitungen an die beteiligten Politischen Gemeinden sind die Eigentümer gemäss Anhang 2 verantwortlich. Die Verrechnung erfolgt im Verhältnis zu den angeschlossenen Einwohnern der jeweiligen politischen Gemeinden (gleiches Verhältnis wie beim Betriebskostenverteiler der Sonderbauwerke und Zuleitungen).

Art. 12 Abgaben

Die Abgaben der Grundeigentümer richten sich nach den Abwasserreglementen der jeweiligen Politischen Gemeinde. Für die Erhebung der Abgaben ist die jeweilige Politische Gemeinde zuständig.

Art. 13 Mitspracherecht

Die politische Gemeinde Kirchberg setzt eine 7-köpfige Abwasserkommission ein. Darin nehmen je ein Vertreter der Grosseinleiter mit den drei grössten EG-Summen, drei Vertreter der Politischen Gemeinde Kirchberg und ein Vertreter der Gemeinde Lütisburg Einsitz. Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat Kirchberg bestimmter Vertreter der Politischen Gemeinde Kirchberg. Die Betriebsleitung der ARA nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Sekretariat wird seitens der Politischen Gemeinde Kirchberg gestellt. Die Kommission kann weitere Fachleute zur Beratung beiziehen.

Die Abwasserkommission berät und entscheidet in sämtlichen Abwasserfragen der Politischen Gemeinde Kirchberg, soweit nicht ein anderes Organ der Politischen Gemeinde Kirchberg zuständig ist. In diesen Fällen hat die Abwasserkommission vorberatende Funktion und stellt dem zuständigen Organ Antrag.

Die Abwasserkommission fällt ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Vereinbarungsauflösung

Die Vereinbarung kann durch Beschluss der zuständigen Organe der Vereinbarungspartner aufgelöst werden, wenn der Vereinbarungszweck für alle Parteien anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Bau- und Umweltsdepartement.

Art. 15 Rechtskraft

Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Jonschwil, Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung durch das kantonale Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Rechtskraft dieser Vereinbarung werden folgende Vereinbarungen aufgehoben:

- Vereinbarung vom 3. Februar 2009 bzw. 4. Januar 2010 zwischen den Politischen Gemeinden Kirchberg und Lütisburg
- Vereinbarung vom 27. Januar 1992 zwischen den Politischen Gemeinden Lütisburg und Oberuzwil
- Vereinbarung vom 15. Mai 1987 bzw. 18. Mai 1987 zwischen den Politischen Gemeinden Lütisburg und Jonschwil
- Vereinbarung vom 4. Januar 2010 bzw. 7. Januar 2010 zwischen den Politischen Gemeinden Lütisburg und Bütschwil-Ganterschwil

Kirchberg, 24. September 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES KIRCHBERG

Der Gemeindepräsident



Roman Habrik

Der Ratsschreiber



Peter Minikus

Lütisburg, 08. 10. 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES LÜTISBURG

Die Gemeindepräsidentin



Imelda Stadler

Der Ratsschreiber



Andreas Breitenmoser

Oberuzwil, 09.10.24

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERUZWIL

Der Gemeindepräsident



Cornel Egger

Die Ratsschreiberin



Sandra Wagner

Jonschwil, 27.7.24

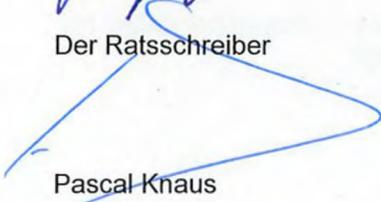
NAMENS DES GEMEINDERATES JONSCHWIL

Der Gemeindepräsident



Philipp Egger

Der Ratsschreiber



Pascal Knaus

Bütschwil, 26.08.2024

NAMENS DES GEMEINDERATES BÜTSCHWIL-GANTERSCHWIL

Der Gemeindepräsident



Hans Städler

Die Ratsschreiberin



Corinne Wagner

Mosnang, 25.09.2024

NAMENS DES GEMEINDERATES MOSNANG

Der Gemeindepräsident

Renato Truniger

Die Ratsschreiberin

Michelle Brunner

In der Politischen Gemeinde Kirchberg dem fakultativen Referendum vom 1. November 2024 bis 10. Dezember 2024 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

In der Politischen Gemeinde Lütisburg dem fakultativen Referendum vom 1. November 2024 bis 10. Dezember 2024 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

In der Politischen Gemeinde Oberuzwil dem fakultativen Referendum vom 1. November 2024 bis 10. Dezember 2024 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

In der Politischen Gemeinde Jonschwil dem fakultativen Referendum vom 1. November 2024 bis 2. Dezember 2024 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

In der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil dem fakultativen Referendum vom 1. November 2024 bis 10. Dezember 2024 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

In der Politischen Gemeinde Mosnang dem fakultativen Referendum vom 1. November 2024 bis 10. Dezember 2024 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt:

St.Gallen,

Für das Bau- und Umweltdepartement
Der Leiter des Rechtsdienstes
des Amtes für Umwelt:

Dr. Martin Anderegg